



Vereinsstatuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Natur Schule See Land» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Leubringen.

2. Zweck

Im Seeland besteht ein Verein mit dem Ziel, das Naturverständnis, die Umwelterziehung und den fachgerechten und verantwortungsbewussten Umgang mit der Natur zu fördern.

Der Verein bezweckt mit umweltpädagogischen Projekten

- Kinder und Erwachsene für die Natur zu sensibilisieren und zu begeistern
- Wahrnehmung und Bewegung zu fördern
- Die Beziehung zwischen Natur- Mensch- Umwelt bewusst zu machen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Ein Mindestbeitrag von Fr. 30.- wird festgelegt.

Weitere finanzielle Mittel sollen dem Verein durch Gönnerbeiträge, Spenden, Sponsoring und Subventionen zufließen.

4. Mitgliedschaft

Dem Verein können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und deren Abteilungen angehören, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und fördern.

Aufnahmegesuche sind an das Präsidium zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mitglieder des Vereins Natur Schule See Land sind:

- a) Einzelmitglieder
- b) Kollektivmitglieder
- c) Paar- und/oder Familienmitglieder

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung



6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist auf die ordentliche Generalversammlung möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an das Präsidium gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

7. Organisation

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) Arbeitsgruppen
- d) RechnungsrevisorInnen

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb der letzten 3 Monate des Kalenderjahres statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 2 Wochen im Voraus ans Präsidium zu stellen.

Über Beschlüsse der Generalversammlung wird schriftlich Protokoll geführt.

Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- c) Festsetzung und Änderung der Statuten
- d) Abnahme der Jahresrechnung, der Bilanz und des Revisorenberichtes
- e) Abnahme des Jahresberichtes
- f) Beschluss über das Jahresbudget
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
- i) Erledigung von Rekursen

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Gönner werden zur Generalversammlung eingeladen, erhalten den Jahresbericht, besitzen jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.



9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Er vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er konstituiert sich selbst.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer von einem Jahr aus, ergänzt sich der Vorstand selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

10. Arbeitsgruppen

Es können sich interne Arbeitsgruppen für spezielle Aufgaben bilden.

11. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von fünf Vereinsjahren zwei RechnungsrevisorInnen sowie eine Stellvertretung auf unbestimmte Zeit, welche die Buchführung kontrollieren. Sie erstatten der Generalversammlung jährlich Bericht.

12. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidiums zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

15. Auflösung des Vereins

Fusion und Auflösung des Vereins können mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine ausserordentliche Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit fusioniert oder aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

15 a Fusion des Vereins

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Diese muss den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgen.



15 b Auflösung des Vereins

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Diese muss den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgen.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 3. Mai 2012 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Präsidentin:

Marlyse Siegrist

Die Protokollführerin:

Brigitte Luedi

Die Statuten wurden ergänzt am 28. Oktober 2013.

Die Statuten wurden geändert und ergänzt am 24. Oktober 2016.

Die Statuten wurden geändert und ergänzt am 30. Oktober 2017.